

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik“ (Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 13. August 2018**

(Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-39.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-59.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. § 29 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Wörter „sowie für das Bachelornebenfach“ ergänzt.

2. § 32 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Fach ‚Pädagogik‘“ durch die Wörter „Bachelornebenfach ‚Pädagogik‘“ ersetzt.

3. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Paragraphen-Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fach- und Studiengangsstruktur“

b) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus ist ein gemäß Anhang der APO wählbares Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.“

c) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Nebenfach Pädagogik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Nebenfach mit mindestens 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.“

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„ § 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen

- (1) ¹In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Die Module der Modulgruppe Pädagogik, der Modulgruppen der Bezugswissenschaften und die jeweiligen Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. ³Es wird dringend empfohlen, dass die Module der Modulgruppe der Studienschwerpunkte und die jeweiligen Modulprüfungen erst nach erfolgreichem Absolvieren der Module und der Modulprüfungen der Allgemeinen Pädagogik absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu absolvieren:

1.

Modulgruppe Pädagogik (45 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine Pädagogik - Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	P	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	P	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul III:	P	Schriftliche Prüfung	6

Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung			
Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	P	Keine Modulprüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul II: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	P	Referat mit Hausarbeit,	6
Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden	P	Schriftliche Prüfung	5
Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Methoden	P	Schriftliche Prüfung	5
Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik	P	Schriftliche Prüfung	5

In den Lehrveranstaltungen des Moduls ‚Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung‘ besteht Anwesenheitspflicht: Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.

2.

Modulgruppe Bezugswissenschaft Psychologie (15 ECTS)			
Modulbezeichnung	P/ WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Psychologische Grundlagen pädagogischen Handelns	P	Schriftliche Prüfung	9
Vertiefungsmodul: Psychologische Grundlagen pädagogischen Handelns	P	Portfolio (unbenotet)	6

3.

¹In der ‚Modulgruppe Bezugswissenschaft Soziologie (15 ECTS)‘ sind zwei Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Das Modul ‚Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II (10 ECTS-Punkte)‘ ist verpflichtend zu erbringen.

³Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein weiteres Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Kernbereichen der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ⁴Die Bewertung der Wahlpflichtmodule gemäß Satz 3 bleibt bei der Bildung der Fachnote für das erweiterte Hauptfach Pädagogik unberücksichtigt.

4.

¹Das Studium beinhaltet zwei Schwerpunkte. ²Zur Auswahl stehen folgende Modulgruppen:

a. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung (30 ECTS)

Modulbezeichnungen	P/ WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Portfolio	10
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet);	10
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung	WP	Portfolio (unbenotet)	5

b. Modulgruppe Elementar- und Familienpädagogik (30 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Theorien	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Lernumgebungen	WP	Referat (unbenotet)	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	5

Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Kompetenztraining	WP	Portfolio (unbenotet)	5
--	----	-----------------------	---

c. Modulgruppe Sozialpädagogik (30 ECTS)

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfungen	ECTS
Basismodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	WP	Referat mit Hausarbeit	5
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Praktikum	WP	Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet)	10
Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Handlungsmethoden	WP	Referat mit Hausarbeit (unbenotet)	5

5.

Modul Bachelorarbeit: Im Rahmen des Moduls sind die Bachelorarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungsumfang 12 ECTS beträgt, und ein begleitendes Seminar zu belegen, auf das anteilig 3 ECTS des Moduls entfällt.			
Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung	ECTS/Modul
Modul Bachelorarbeit	P	Bachelorarbeit	15

- (3) ¹Im Rahmen der Module ‚Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum‘, ‚Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogische Arbeitsfelder – Praktikum‘ und ‚Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Praktikum‘ ist jeweils ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren. ²Im Modul ‚Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für elementar- und familienpädagogi-

sche Arbeitsfelder – Praktikum‘ ist ein Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von mindestens 140 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Elementar- und Familienpädagogik oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen abzuleisten. ³Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ⁴Das jeweilige Praktikum ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen.

- (4) ¹Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt acht Wochen. ²Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsfrist acht Wochen nach Anmeldeschluss in FlexNow endet. ³§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.
- (5) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.“

5. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 3 werden die Wörter „der Studienschwerpunkte, der Allgemeinen Pädagogik oder der Empirischen Bildungsforschung“ gestrichen.

bb) Satz 6 wird gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden vor den Wörtern „zu bewerten“ die Wörter „bzw. einer zweiten Prüferin“ eingefügt.

6. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37 Pädagogik als Nebenfach

- (1) Das Nebenfach Pädagogik kann in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten oder als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten studiert werden.

- (2) Im Nebenfach Pädagogik mit 30 ECTS-Punkten werden 15 ECTS-Punkte in der Modulgruppe ‚Allgemeine Pädagogik‘ erworben sowie weitere 15 ECTS-Punkte in einer weiteren Modulgruppe. ²Zur Auswahl stehen die Modulgruppen ‚Erwachsenenbildung/Weiterbildung‘, ‚Elementar- und Familienpädagogik‘ und ‚Sozialpädagogik‘. ³Dabei können folgende Module absolviert werden:

1. Modulgruppe Allgemeine Pädagogik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	P/ WP	Modulprüfung	ECTS
Allgemeine Pädagogik – Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung	WP	Schriftliche Prüfung	6
Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul für das Nebenfach	P	Referat mit Hausarbeit	9

2. Modulgruppen ‚Erwachsenenbildung/Weiterbildung‘, ‚Elementar- und Familienpädagogik‘ und ‚Sozialpädagogik‘

a. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung (15 ECTS)

Modulbezeichnung	P/ WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Schriftliche Prüfung	5
Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung	WP	Portfolio	10

b. Modulgruppe Elementar- und Familienpädagogik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	P/ WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen der Elementar- und Familienpädagogik – Lernumgebungen	WP	Referat (unbenotet)	5

c. Modulgruppe Sozialpädagogik (15 ECTS)

Modulbezeichnung	P/ WP	Modulprüfung	ECTS
Basismodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	WP	Schriftliche Prüfung	10
Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns	WP	Referat mit Hausarbeit	5

- (3) Im Nebenfach Pädagogik mit 45 ECTS-Punkten sind die Module des Nebenfachs mit 30 ECTS-Punkten gemäß Abs. 2 und darüber hinaus Module einer weiteren Modulgruppe gemäß Abs. 2 Nr. 2a bis c zu absolvieren.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende des erweiterten Hauptfachs Pädagogik, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits Module des Schwerpunkts Elementar- oder Familienpädagogik oder des Schwerpunkts Sozialpädagogik erbracht haben, absolvieren die noch zu erbringenden Module des jeweiligen Schwerpunkts nach den bisher geltenden Bestimmungen.
- (3) Studierende des Nebenfachs Pädagogik mit 30 und mit 45 ECTS, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits Module der Modulgruppe Elementar- oder Familienpädagogik oder der Modulgruppe Sozialpädagogik erbracht haben, absolvieren die jeweilige Modulgruppe nach den bisher geltenden Bestimmungen.
- (4) ¹Bereits erbrachte Module, deren Bezeichnung im Rahmen dieser Änderungssatzung geändert wird, ohne dass damit eine wesentliche Änderung des Moduls verbunden ist, können nicht nochmals absolviert werden. ²Die hiervon betroffenen Module werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Im Übrigen bleiben gemäß bisher geltender Studien-

und Fachprüfungsordnung bereits absolvierte Module und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Mai 2018 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018.

Bamberg, 13. August 2018

I. V.

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell

Vizepräsident

Die Satzung wurde am 13. August 2018 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. August 2018.